

# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Röttinger Straße“ in Westhausen-Lippach

Der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen hat am 21. Juni 2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röttinger Straße“ in Westhausen-Lippach (Plandatum 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017) einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie den weiteren Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Röttinger Straße“ in Westhausen-Lippach umfasst Teilflächen der Flurstücke 85, 99/1, 305, 306, 314, 321 und 322 der Gemarkung Lippach mit einer Größe von ca. 1,61 ha.

Rechtsverbindlich für den Bebauungsplan sind:

- \* die zeichnerischen Festsetzungen vom 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017
- \* die textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften vom 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017
- \* die Begründung mit Umweltbericht vom 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017
- \* der Bewertungsplan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 25.04.2017
- \* die Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 33 NatSchG vom 12.06.2017

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röttinger Straße“ in Westhausen-Lippach wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vergleiche § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO).

Der Bebauungsplan mit der Zusammenfassenden Erklärung (§ 10a BauGB) und allen vorgenannten Bestandteilen kann beim Bürgermeisteramt Westhausen, Jahnstraße 2, Zimmer 2.3, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan mit Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Westhausen [www.westhausen.de](http://www.westhausen.de) abgerufen werden.

Einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Westhausen, den 29. Juni 2017

gez. Herbert Witzany, Bürgermeister

## **Gemeinde Westhausen**

### Ostalbkreis

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 21. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen

### **Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Röttinger Straße“ vom 21.06.2017**

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Röttlinger Straße“ in Westhausen-Lippach ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017.

## § 2

### Bestandteile der Satzungen

Der Bebauungsplan besteht aus

- \* den zeichnerischen Festsetzungen vom 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017
- \* den textlichen Festsetzungen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften vom 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017
- \* der Begründung mit Umweltbericht vom 26.04.2006 / 25.04.2017 / 21.06.2017
- \* dem Bewertungsplan zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vom 25.04.2017
- \* der Ausnahme gem. § 30 BNatSchG i.V.m § 33 NatSchG vom 12.06.2017

## § 3

### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Westhausen, den 22. Juni 2017

gez. Herbert Witzany  
Bürgermeister